

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelshufer 15.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Gewerkschaftskartelle und die Arbeitervertreterwahlen	565	Gewerbegerichtliches. Zur Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte. — Neues Gewerbegericht in Witten. — Wahlen in Reutlingen und Heinsburg	577
Gesetzgebung und Verwaltung. Neues Gesetz über die Sonntagsruhe in der Schweiz	573	Polizei, Justiz. Arbeitersekretariat und Versammlungsberechtigung. — Neue Exzeptionsurteile. — Ein Kind wegen Nötigung verurteilt. — Gewerkschaftshäuser und Schankkonzessionen	578
Arbeiterbewegung. Zur Bekämpfung des Kost- und Logiswesens	573	Kartelle, Sekretariate. Anfang im Geraer Arbeitersekretariat	579
Kongresse. Dritte internationale Lederarbeiterkonferenz in Ralmö	573	Anderer Organisationen. Kongress nichtsozialdemokratischer Arbeiterorganisationen. — Gewerkschaftliche Selbstkritik	579
Lohnbewegungen. Bauarbeiterausperrung in Düsseldorf. — Jehnshundenkampf in Crimmitschau. — Schweizerische Kapitalisten und Arbeiter in der Lohn- und Streikbewegung	574	Mitteilungen. Zur Unterstützung des Textilarbeiterstreiks in Crimmitschau. — An die Gewerkschaften und Arbeitervertretervereine. — An die Vorstände der Zentralvereine. — Bauarbeiterstreik-Literatur betreff. — Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten	579
Arbeiterversicherung. Zwei Urteile des Reichsversicherungsamts über betriebsfremde Gefahren. — Jahresbericht der Anpflanzungs-Vereinsgenossenschaft. — Aus den freien Hilfskassen	575		

Die Gewerkschaftskartelle und die Arbeitervertreter-Wahlen.

Mit den Jahrestatistiken über die Wirksamkeit der deutschen Gewerkschaftskartelle waren auch Befragungen verbunden über die Beteiligung der Kartelle an den Wahlen von Arbeitervertretungen und über deren Erfolge. Der Zweck dieser Befragung war nicht lediglich ein statistischer; vielmehr sollte dieselbe auch dazu dienen, dieses wichtige Interessengebiet der Arbeiterbewegung der fürsorglicheren Bearbeitung der Kartelle zu empfehlen, da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei diesen Wahlen nicht entfernt diejenigen Kräfte zur Entfaltung gelangen, die die Gewerkschaften in sich vereinigen. Wenn auch der mögliche Einfluß der Arbeitervertretungen sehr verschieden bewertet werden mag und die Beteiligung an Innungsseinrichtungen nicht diejenige Vorliebe findet, die der Wirksamkeit in Gewerbegerichten, Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung usw. entgegengebracht wird, so kann dies doch nicht rechtfertigen, daß man solche Arbeitervertretungen Elementen überläßt, die mit der Arbeiterklasse nicht die geringste Fühlung und für deren Bedürfnisse keinerlei Verständnis besitzen und die die Arbeiterinteressen eher preisgeben und schädigen, als sie in der richtigen Weise vertreten, oder daß man durch Ueberlassung solcher Vertretungen an gegnerische Organisationen, deren einziger Zweck die Trennung der Arbeiter ist, denselben eine Bedeutung verleiht, die ihnen nicht zukommt und die ein Hemmnis für die einheitliche Organisationsarbeit bilden muß. Nicht zum wenigsten aber war es auch dringend notwendig, die Gewerkschaftskartelle aus jenem falschen Sicherheitsgefühl aufzurütteln, daß durch die Annahme, ihre Position werde überhaupt nicht ernstlich bestritten, sie verleitet, bei solchen Wahlen von längeren Vorbereitungen und Anstrengungen abzusehen. Die Folge ist dann eine derart schwache Wahlbeteiligung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, daß dadurch die Gegner zu den größten Anstrengungen ermutigt werden und ihnen vielleicht sogar der Sieg geschenkt

wird. Andererseits kann eine so minimale Wahlbeteiligung den Gewerkschaften kaum den Anspruch auf die alleinige Vertretung der Arbeiterklasse sichern und sind solche Erfahrungen nur zu sehr geeignet, das Ansehen der Gewerkschaftsbewegung zu schwächen und Bestrebungen zu fördern, die auch den Gegnern der Gewerkschaften die Rechte der Arbeitervertretung gewährleisten wollen. Nichts dürfte besser geeignet sein, den Gewerkschaftskartellen die Bedeutung solcher Wahlbeteiligungen näher vor Augen zu führen, als der Vergleich mit anderen Kartellen. Bei Prüfung dieser Ergebnisse läßt sich leicht ersehen, wo bisher nicht alles getan wurde, was möglich war, und welche Fehler in Zukunft vermieden werden müssen.

In der nachfolgenden Uebersicht stellen wir nun diejenigen Angaben aus den Jahrestatistiken der Gewerkschaftskartelle für 1901 und 1902 zusammen, die sich auf die Wahlen zu den Innungen und Innungsgerichten, zu den beruflichen Ortskrankenkassen und zu den Gewerbegerichten beziehen. Die weiteren, auf die allgemeinen Ortskrankenkassen und Instanzen der Arbeiterversicherung, auf die etwa bestehenden Arbeitsämter und Handwerkskammern bezüglichen Angaben bleiben späterer Bearbeitung vorbehalten. In der Tabelle I sind nur diejenigen Kartellorte genannt, in denen entweder Innungen, Innungsgerichte oder berufliche Ortskrankenkassen bestehen, oder in denen Gewerbegerichte vorhanden sind, bei welchen in den letzten Jahren Arbeitervertreterwahlen stattfanden. Es sind dies von den an der letztjährigen Kartellstatistik beteiligten 365 Kartellorten 260. Diese Zusammenstellung wird deshalb vorteilhafter für mehrere Jahre gegeben, weil solche Wahlen nicht in allen Jahren, sondern in zweibis sechsjährigen Zeiträumen erfolgen. Ein vergleichbares Material wird also erst durch die nach mehrjähriger Zwischenzeit eingetretenen veränderten Verhältnisse gegeben sein.

Tabelle I (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Name des Ortes	Zunungen und berufliche Ortskrankenkassen					Gewerbegerichte und Gewerbegerichtswahlen											
		Anzahl der am Orte bestehenden			Anzahl der		am Orte besteht ein Ge- werbegericht	Bei der letzten Gewerbegerichtswahl										
		Zunungen	Zunungsgerichte	berufliche Orts- krankenkassen	Zunungen	Zunungs- gerichte		beruflichen Ortskassen	wurden vom Kar- tell Kandi- daten aufgestellt		wurden die Kandidaten des Kartells gewählt		erhielten Stimmen die Kandidaten					
									Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	des Kartells		der vereinigten Gegner			
			in denen Gewerkschafts- vertreter gewählt sind															
50	Delitzsch	5	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Delmenhorst	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Dessau	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	827	35	?	—	79	
53	Döbeln i. S.	—	—	3	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
54	Doberan	3	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Dortmund	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	787	—	—	—	835	—
56	Dresden	24	—	—	15	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	Düsseldorf	12	—	5	6	—	—	1	1	—	1	—	3353	—	—	—	†2026	—
58	Duisburg	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	275	—	—	—	273	—
59	Durlach	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	247	—	—	—	—	—
60	Ehrenfeld b. Köln	—	—	4	—	—	4	**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	Eisenburg	3	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Eisenach	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	350	—	—	—	—	—
63	Eisenberg	—	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	396	—	—	—	—	—
64	Eisleben	1	1	2	1	—	2	1	1	—	1	—	56	—	—	3	—	—
65	Elberfeld	—	—	5	—	—	4	1	1	1	1	—	3023	92	†350	—	—	—
66	Elmshorn	5	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
67	Erfurt	9	3	5	1	—	—	1	1	1	1	1	1691	483	—	—	—	144
68	Erlangen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	361	—	—	—	—	—
69	Eschwege	2	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	Essen a. R.	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	Ehlingen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	610	—	—	—	—	—
72	Finstervalde	—	—	5	—	—	5	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
73	Flensburg	12	—	3	10	—	1	1	1	1	1	—	543	22	—	—	—	211
74	Forst (N.-L.)	7	2	5	2	2	?	1	1	—	1	—	503	—	—	—	—	—
75	Frankenhausen	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Frankenthal	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	756	—	—	—	—	—
77	Frankfurt a. M.	10	—	—	7	—	—	1	1	—	1	—	4895	—	—	—	—	—
78	Frankfurt a. O.	7	—	5	6	—	5	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
79	Freiberg i. S.	4	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	346	—	—	56	—	—
80	Freiburg i. B.	11	—	—	8	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
81	Freiburg i. Schl.	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
82	Friedrichroda	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	Fürth i. B.	4	—	—	3	—	—	1	1	1	1	—	995	247	—	—	—	265
84	Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	Gera (N. j. L.)	21	—	1	13	—	1	1	1	1	1	1	?	?	—	—	—	—
86	Gebelsberg	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	133	—	—	—	—	—
87	Gießen	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	326	12	—	—	—	—
88	Glauchau	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	333	50	70	—	9	—
89	Glogau	3	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	343	—	††58	—	—	—
90	Göppingen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	900	—	—	—	—	—
91	Görlitz	14	—	19	14	—	19	1	1	1	1	1	2260	57	350	—	36	—
92	Goslar i. S.	6	—	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	Gößnitz	2	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	237	—	—	42	—	—
94	Göttingen	8	—	—	8	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
95	Gotha	3	3	—	2	1	—	1	1	1	1	—	600	25	28	—	120	—
96	Greiz i. B.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	?	—	—	—	—	—
97	Gr. Lichterfelde	5	3	—	4	3	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
98	Grünberg i. Schl.	6	—	2	—	—	—	1	1	—	1	—	300	—	—	—	—	—
99	Guben	7	—	12	6	—	12	1	1	—	1	—	300	—	—	—	—	—
100	Hagen i. B.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1564	21	2 511	—	37	—
101	Halberstadt	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	766	64	—	—	80	—
102	Hall i. Wittbg.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
103	Halle a. S.	23	11	6	18	12	?	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
104	Hamburg	16	—	20	—	—	14	1	1	—	1	—	?	—	—	—	—	—
105	Hamm i. B.	3	—	5	—	—	—	1	1	—	—	—	308	—	—	906	—	—
106	Hamelu	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107	Hanau	3	2	—	—	—	—	1	1	—	1	—	250	—	—	—	—	—
108	Hannover	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1165	—	—	—	—	—

Tabelle I. Die Wahlen zu Innungen, beruflichen Ortskrankenkassen und Gewerbegerichten.

Laufende Nummer	Name des Ortes	Innungen und berufliche Ortskrankenkassen					Gewerbegerichte und Gewerbegerichtswahlen									
		Anzahl der am Orte bestehenden		Anzahl der			Bei der letzten Gewerbegerichtswahl				erhielten Stimmen die Kandidaten					
		Innungen	Innungsgerichte berufliche Orts- krankenkassen	Innungen	Innungs- gerichte	beruflichen Ortskassen	am Orte besteht ein Ge- werbegericht	wurd. a. vom Star- tell Standi- daten aufgestellt	wurden die Kandidaten des Startells gewählt	des Startells	der vereinigten Gegner	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
1	Aachen	—	—	1	—	—	1	1	—	*1	—	997	—	1893	—	
2	Aalen	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	†160	—	
3	Altenburg, S. = M.	11	—	—	10	—	1	1	—	1	—	1437	—	53	—	
4	Altona	6	—	—	—	—	1	1	1	1	*1	1807	150	?	106	
5	Alzey	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
6	Ansbach	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2280	—	3160	—	
7	Apolda	2	1	1	1	1	1	1	1	1	—	180	20	42	40	
8	Aichaffenburg	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	596	—	332	—	
9	Aichersleben	1	1	12	—	—	1	1	1	1	1	—	315	—	—	—
10	Augsburg	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	4625	—	3016	—	
11	Bamberg	4	—	—	—	—	1	1	—	—	—	632	—	668	—	
12	Barmen	1	1	—	—	1	1	1	—	1	—	?	—	—	—	
13	Bauzen	5	—	—	—	—	1	1	—	1	—	371	—	39	—	
14	Bayreuth	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1336	*56	36	124	
15	Bergedorf	6	—	—	3	—	1	1	—	1	—	321	—	—	—	
16	Berlin	61	2	38	35	2	37	1	1	—	1	—	?	—	—	—
17	Bernburg	6	3	1	5	1	—	1	1	1	1	—	870	?	?	—
18	Biberach a. Rh.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Biebrich a. Rh.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	246	—	—	—
20	Bielefeld	4	4	—	3	3	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
21	Blankenburg a. S.	4	—	—	3	—	—	1	1	—	1	—	46	—	—	—
22	Bodum	8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	354	—	826	—
23	Boizenburg	3	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Bonn a. Rh.	6	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
25	Brandenburg a. S.	12	5	11	5	2	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Braunschweig	17	4	10	15	4	10	1	1	—	1	—	1298	—	—	—
27	Bremen	15	—	—	12	—	—	1	1	1	1	*1	?	?	—	—
28	Bremerhaven	7	—	—	4	—	—	1	1	—	1	—	543	—	—	—
29	Breslau	27	8	35	23	7	27	1	1	—	1	—	3272	—	—	—
30	Bromberg	12	—	6	3	—	4	1	1	—	1	—	260	—	††143	—
31	Bunzlau i. Schlef.	10	—	3	8	—	3	1	1	—	1	—	?	—	—	—
32	Burg b. Magdeburg	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	300	—	—	—
33	Bülow i. M.	3	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Cannstatt	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1054	—	160	—
35	Cassel	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
36	Charlottenburg	12	—	1	4	—	—	1	1	—	1	—	2247	—	—	378
37	Chemnitz	19	1	1	10	1	1	1	1	—	1	—	?	—	—	—
38	Cöln a. Rh.	2	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	9331	—	†4423	—
39	Cöpenick	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	928	—	—	—
40	Coblenz	1	—	—	1	—	—	1	1	—	1	—	494	—	403	—
41	Coburg	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
42	Colmar i. E.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1150	—	†250	—
43	Coswig i. A.	1	—	—	1	—	—	1	1	—	1	—	226	—	—	—
44	Cottbus	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	*1	312	11	?	11
45	Cöthen i. A.	3	1	—	2	1	—	1	1	—	1	—	328	—	††80	—
46	Crefeld	10	—	3	4	—	3	1	1	—	1	—	2207	—	1779	—
47	Crimmitschau	5	—	?	2	—	10	1	1	—	1	—	438	—	37	—
48	Danzig	9	9	8	3	1	4	1	1	—	1	—	1111	—	†838	—
49	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	?	—	—	—

Anmerkungen zur Tabelle: Die in dieser Tabelle enthaltenen Angaben sind den Fragebogen für die Jahre 1901 und 1902 entnommen. * Teilweise gewählt. ** An das Gewerbegericht eines anderen Ortes angeschlossen. † Die Kandidaten der christlichen Gewerkschaften. †† Die Kandidaten der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine. ¹ Gewählt ist einer. ² Proportionalwahl; von den 511 gegnerischen Stimmen entfielen 462 auf die christlichen und 49 auf die Hirsch-Dunderschen. Gewählt sind aus dem Gewerkschaftskartell 8 Arbeitnehmer, 2 Arbeitgeber; von den Hirsch-Dunderschen 1 Arbeitnehmer, 4 Arbeitgeber; von den christlichen 3 Arbeitnehmer. ³ Für Leipzig-Stadt und für die Amtshauptmannschaft Leipzig. ⁴ Für beide Gewerbegerichte. ⁵ Davon 52 Hirsch-Dundersche. ⁶ Davon 32 Hirsch-Dundersche und 260 sonstige Gegner. ⁷ Davon 22 Hirsch-Dundersche, 317 christliche und 16 sonstige Gegner. ⁸ Proportionalwahl; gewählt wurden aus dem Kartell 5 Arbeitnehmer, 1 Arbeitgeber; christliche 7 Arbeitnehmer, 11 Arbeitgeber. ⁹ Aus dem Kartell 7, christliche 3. ¹⁰ Davon 50 christliche und 60 sonstige Gegner. ¹¹ Und 148 Hirsch-Dundersche.

Tabelle I (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Name des Ortes	Zunungen und berufliche Ortskrankenkassen				Gewerbegerichte und Gewerbegerichtswahlen								
		Anzahl der am Orte bestehenden		Anzahl der		Gewerbegericht am Orte besteht ein	Bei der letzten Gewerbegerichtswahl				erhielten Stimmen die Kandidaten			
		Zunungen	Zunungsgerichte berufliche Ortskrankenkassen	Zunungen	Zunungsgerichte beruflichen Ortskrankenkassen		wurden vom Startell Mandatenaufgestellt	wurden die Kandidaten des Startells gewählt	des Startells		der vereinigten Gegner			
			in denen Gewerkschaftsvertreter gewählt sind	am Orte besteht ein Gewerbegericht	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber		
168	Neuruppin	12	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
169	Neustadt a. S.	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	155	—	
170	Neustrelitz	4	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	95	
171	Nordhausen	5	8	4	—	9	—	—	—	1	—	—	—	
172	Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
173	Offenbach a. M.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3056	193	
174	Offenburg i. B.	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2000	—	
175	Oggersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	268	180	
176	Ohrdruf	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	100	?	
177	Olbenburg i. Gr.	9	—	6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
178	Oppeln	5	1	5	3	4	—	—	—	1	—	—	—	
179	Osnabrück	9	—	6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
180	Peine	7	7	1	4	4	2	—	—	1	—	58	5 135	
181	Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
182	Pfungstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
183	Pinneberg	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	300	—	
184	Pirmasens	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
185	Plauen i. B.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1450	255	
186	Pofen	7	6	5	—	4	—	—	—	—	—	86	6 292	
187	Pößneck	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
188	Potsdam	7	1	—	—	—	—	—	—	1	—	268	++154	
189	Preeß	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
190	Prenzlau	8	3	8	—	3	—	—	—	1	—	1032	++139	
191	Quedlinburg	2	3	—	—	3	—	—	—	1	—	526	++346	
192	Radeberg i. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	266	++197	
193	Randow-Greifenhagen	1	1	1	1	1	1	**	—	—	—	—	—	
194	Rathenow	3	3	3	—	1	—	—	—	1	—	295	—	
195	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	380	7 355	
196	Ratingen	—	—	—	—	—	—	**	—	1	—	522	313	
197	Ravensburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	292	+395	
198	Rawitzsch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
199	Regensburg	8	4	2	—	2	—	—	—	1	—	736	560	
200	Reichenbach i. B.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	642	43	
201	Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1624	—	
202	Rendsburg	5	3	3	—	3	—	—	—	1	—	—	—	
203	Reutlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
204	Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
205	Rozlau	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3002	50 ++121 103	
206	Rostock	9	—	6	—	—	—	—	—	1	—	300	++50	
207	Rudolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1017	—	
208	Ruhrtort	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	287	—	
209	Saalfeld a. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
210	Saarbrücken	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	193	—	
211	Schmölln (S. = A.)	1	—	—	—	9	—	—	—	1	—	95	—	
212	Schönebeck a. E.	7	2	—	2	11	—	—	—	—	—	400	80	
213	Schöningen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	28	—	
214	Schramberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
215	Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	535	+283	
216	Schwäb.-Gmünd	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	225	—	
217	Schweidnitz	1	2	—	1	—	—	—	—	1	—	550	300	
218	Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	254	183	
219	Schwenningen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
220	Schwerin i. M.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	500	? 10 110	
221	Schwiebus	3	—	3	—	—	—	—	—	1	—	560	—	
222	Segeberg	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
223	Solingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
224	Sonneberg i. Th.	—	—	—	—	6	—	—	—	1	1	1030	87 ? 121	
225	Spandau	10	2	—	—	—	—	—	—	1	—	26	48	
226	Speyer	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	716	—	

Tabelle I (Fortsetzung).

Laufende Nummer	Name des Ortes	Zimmungen und berufliche Ortskrankenkassen					Gewerbegerichte und Gewerbegerichtswahlen								
		Anzahl der am Orte bestehenden		Anzahl der			am Orte besteht ein Gewerbegericht	Bei der letzten Gewerbegerichtswahl				erhielten Stimmen die Kandidaten			
		Zimmungen	Zimmungsgerichte	berufliche Orts- krankenkassen	Zimmungen in denen Gewerkschafts- vertreter gewählt sind	Zimmungs- gerichte beruflichen Ortsklassen		wurden vom Star- tell Kandid- daten aufgestellt		wurden die Kandidaten des Kartells gewählt		des Kartells		der bereinigten Gegner	
								Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
109	Harburg a. E.	15	—	—	9	—	1	1	1	1	—	1645	?	—	—
110	Haynau Schl.	2	—	—	2	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
111	Heidelberg	3	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
112	Heilbronn	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	861	64	160	74
113	Helmstedt	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	85	—	—	—
114	Herford	1	—	—	1	—	1	1	—	1	—	486	—	113	—
115	Herne i. W.	4	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
116	Hildesheim	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1087	—	586	—
117	Hirschberg	2	—	1	2	—	1	1	—	1	—	304	—	**92	—
118	Höchst a. M.	—	—	—	—	—	1	1	1	1	*1	412	72	?	?
119	Hof i. B.	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	430	30	43	111
120	Hörde i. W.	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121	Jena	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
122	Jmenau	6	1	1	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
123	Jngolstadt	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	79	—	*129	—
124	Jserlohn	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
125	Jzehe	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	272	—	—	—
126	Karlsruhe	7	—	3	6	—	1	1	1	1	—	765	40	—	—
127	Kattowib	7	6	—	1	—	1	1	—	1	—	65	4	—	—
128	Kiel	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—
129	Kl.-Kroyenburg	—	—	—	—	—	**	1	—	1	—	126	—	30	—
130	Königsberg i. Pr.	—	—	2	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—
131	Königshütte	5	—	3	1	1	1	1	—	1	—	637	—	149	—
132	Kolberg	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	348	—	6	—
133	Konstanz	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	415	—	410	—
134	Kostheim	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	224	26	78	17
135	Lahr i. Baden	1	—	—	1	—	1	1	—	1	—	201	—	—	—
136	Lambrecht	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	168	—	*22	—
137	Lauenburg a. E.	10	—	—	2	—	1	1	—	1	—	82	—	—	—
138	Leipzig	20	—	—	—	—	3 ²	1	—	1	—	4 ¹ 12108	—	—	—
139	Liegnitz	7	2	8	2	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—
140	Lübeck	11	1	—	8	—	—	1	1	—	1	2200	—	**30	—
141	Ludowalde	5	—	—	—	—	—	1	1	1	1	690	13	?	150
142	Lüdenscheid	—	—	—	—	5	1	1	—	1	—	850	—	215	—
143	Ludwigsb. i. W.	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	317	—	—	—
144	Ludwigshafen a. Rh.	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1139	—	493	—
145	Lüneburg	9	—	4	7	—	2	1	1	—	1	?	—	—	—
146	Magdeburg	20	15	20	17	9	20	1	1	—	1	3582	—	—	—
147	Mainz	8	1	—	—	—	—	1	1	—	1	2450	—	*450	—
148	Mannheim	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	?	—	—	—
149	Marburg	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Meerane	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	266	—	—	—
151	Meißen	7	—	—	4	—	—	1	1	—	1	1737	—	—	—
152	Merseburg	4	2	3	—	6	—	1	—	—	1	—	—	—	—
153	Meß	9	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
154	Minden i. W.	2	—	1	—	—	—	1	1	—	1	288	—	—	—
155	Mittweida	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	340	—	—	—
156	Mühlhausen i. Th.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	380	—	—	—
157	Mühlhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2800	—	—	—
158	Mühlheim a. M.	—	—	—	—	—	**	1	1	1	—	800	135	107	150
159	Mühlheim a. Rh.	3	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2158	—	*1096	—
160	Mühlheim a. Ruhr	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	87	—	?	—
161	München	13	—	—	13	3	—	1	1	1	1	9761	683	*2000	1807
162	M.-Gladbach	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	446	—	1900	—
163	Münster i. W.	—	—	8	—	1	—	1	1	—	—	690	—	1000	—
164	Mühlau i. Bgtl.	2	—	—	2	1	—	1	1	1	1	78	9	—	—
165	Raumburg a. E.	3	—	3	1	—	1	1	—	1	—	242	—	126	—
166	Neu-Jfenburg	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	176	—	—	—
167	Neumünster	6	—	—	5	—	—	1	1	—	1	360	—	—	—

Tabelle I (Schluß).

Laufende Nummer	Name des Ortes	Zunungen und berufliche Ortskrantenkassen					Gewerbegerichte und Gewerbegerichtswahlen									
		Anzahl der am Orte bestehenden			Anzahl der		Bei der letzten Gewerbegerichtswahl				erhielten Stimmen die Kandidaten					
		Zunungen	Zunungsgerichte	berufliche Orts- krantenkassen	Zunungen	Zunungs- gerichte beruflichen Ortskassen	am Orte besteht ein Ge- werbegericht	wurden vom Kar- tell Kandi- daten aufgestellt	wurden die Kandidaten des Kartells gewählt	des Kartells		der vereinigten Gegner				
			in denen Gewerkschafts- vertreter gewählt sind		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber				
227	Spremberg	2	—	—	—	—	1	1	—	1	—	398	—	††30	—	
228	Stargard i. P.	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
229	Stahfurt	14	4	—	—	—	1	1	—	1	—	3008	—	357	—	
230	Steglich	5	2	—	5	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
231	Stendal	7	1	3	—	—	1	1	—	1	—	177	—	—	—	
232	Stettin	23	3	23	7	2	18	1	1	1	1	1404	—	††148	—	
233	Stralsund	9	5	3	3	3	3	1	1	—	1	—	151	—	††51	—
234	Sträßburg i. G.	10	—	—	3	—	—	1	1	1	1	2400	50	—	350	
235	Striegau i. Schl.	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
236	Stuttgart	6	—	—	5	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
237	Teterow	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
238	Tübingen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
239	Tuttlingen	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	427	36	†180	90	
240	Uelzen	2	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
241	Ueterfen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	43	—	—	—	
242	Ulm a. d. D.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
243	Velbert	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	265	—	79	—	
244	Verden	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
245	Waldenburg	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
246	Wandsbek	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	493	—	—	—	
247	Weida	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
248	Weimar	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
249	Weißenfels	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
250	Wiesbaden	2	—	—	—	—	—	1	1	—	1	510	—	—	—	
251	Wilhelmshaven	2	—	4	—	4	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
252	Wismar	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	
253	Witten a. d. R.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1139	—	1039	—	
254	Wittenberge	2	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
255	Witzsburg	5	—	—	2	—	—	1	1	—	1	1080	—	453	—	
256	Zeitz	4	1	—	2	1	—	1	1	—	1	670	—	—	—	
257	Zerbst	1	—	—	1	—	—	1	1	—	1	316	—	—	—	
258	Zeulenroda	2	1	—	—	—	—	1	1	—	1	2610	—	94	—	
259	Zittau i. S.	3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	
260	Zwida	9	6	—	4	2	—	1	1	—	1	171	—	—	—	

Das meiste Interesse beanspruchen jedenfalls die Gewerbegerichtswahlen, über deren Ergebnisse die rechtsseitige Spalte unserer Tabelle I nähere Auskunft giebt. Daraus geht hervor, daß in 231 von den namhaft gemachten 260 Kartellorten Gewerbegerichte vorhanden sind. Nicht aufgeführt sind diejenigen Kartellorte mit Gewerbegerichten, in denen während der Berichtszeit keine Wahlen stattgefunden haben. Außer diesen 231 Kartellorten mit Gewerbegerichten sind 5 Kartellorte an benachbarte Gewerbegerichte angeschlossen. In allen Kartellorten, wo Wahlen stattfanden, beteiligten sich die Gewerkschaftskartelle an denselben durch Aufstellung von gewerkschaftlichen Arbeitnehmer-Kandidaten. In 46 Kartellorten stellten sie auch Arbeitgebervertreter auf. Gewählt wurden die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaftskartelle in 211 Kartellorten, die Arbeitgeber-Kandidaten derselben in 18 Orten. Dabei sind diejenigen Orte eingeschlossen, wo infolge des Proportionalwahlsystems oder infolge anderer Wahlrichtungen (Kammer-, Bezirkswahlen) nur ein Teil der Vertreter von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern entsprechend den Listen der Gewerkschaftskartelle gewählt werden konnte. Das Proportionalwahlsystem ist in 19 Städten

eingeführt, nämlich in Auerbach i. S., Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Gelsentkirchen, Gießen, Göttingen, Hagen i. W., Kofenheim, Limbach i. S., Ludwigsb. i. W., Mannheim, Memel, München, Neustadt a. d. H., Plauen i. Bgl., Potsdam, Ravensburg, Schwab.-Gmünd, Zeulenroda.

Durch das Proportionalwahlsystem ist jeder an der Wahl beteiligten Gruppe eine Vertretung gewährleistet, sobald sie nur denjenigen Bruchteil der gesamten Stimmen aufzubringen vermag, auf welchen je ein Vertreter entfällt. Der Zweck des Proportionalwahlsystems, den Minderheiten eine Vertretung zu gewährleisten, leistet zugleich der Verfolgung von Sonderinteressen und der organisierten Sonderbündelei Vorschub, eine Erscheinung, die besonders nachteilig auf dem Gebiete der gewerkschaftlichen Kämpfe ist. Aus diesem Grunde können sich die Gewerkschaften im allgemeinen mit der Einführung des Proportionalwahlverfahrens bei den Gewerbegerichten wenig befreunden, insbesondere auch deshalb, weil diese Einführung in das freie Belieben der Gemeinden gestellt ist und in der Regel nur dort geschieht, wo gegnerische Bestrebungen die gewerkschaftlichen Vertretungen schwächen möchten. Die mögliche Aussicht,

für die verlorenen Sitze einigen Ersatz durch die Teilnahme an Arbeitgeberwahlen zu finden, wiegt die Preisgabe des Grundsatzes, daß die Gewerkschaften die einzig zuverlässige Vertretung der Arbeiter gewährleisten, nicht auf. Die Behauptung aller Arbeitervertretungen ist ungleich wichtiger als die Erringung eines Teils der Vertretungen von Arbeitgebern.

Die Teilnahme an Arbeitgeberwahlen geschieht auch heute nur ausnahmsweise; sie beschränkt sich auf solche Fälle, in denen die Wahl besonders kurzfristiger Arbeitgebervertreter reaktionärer Richtung verhindert werden soll. Ihnen werden Kandidaten gegenübergestellt, die ohne Rücksicht auf irgendwelche Parteistellung das Vertrauen der Arbeiter in Bezug auf eine sozialpolitische Auffassung der Aufgaben des Gewerbegerichts genießen. Daß diese Kandidaturen in 18 Orten Erfolg hatten, ist wohl zumeist auf die Wahlsäumigkeit oder Zersplitterung der gegnerischen Arbeitgeber zurückzuführen; in den meisten Fällen siegt das in Innungen und Gewerbevereinen organisierte Unternehmertum. In Orten mit Proportionalwahlverfahren ist es selbstverständlich, daß die Gewerkschaftskartelle auch Arbeitgeberkandidaturen aufstellen, um sich eine sozialpolitisch gesinnte Mehrheit der Wähler für die weiteren Aufgaben der Gewerbegerichte zu sichern.

Nicht gewählt wurden die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften in 15 Kartellorten und zwar in Ansbach, Bamberg, Bochum, Dortmund, Hamm, Ingolstadt, Mülheim a. d. R., M.-Gladbach, Münster, Oppeln, Peine, Posen, Sonneberg i. Th., Stargard und Zittau. Die meisten dieser Orte sind solche, in denen die christlichen Gewerkschaften, sowie die katholischen oder evangelischen Arbeitervereine einigen Anhang besitzen und durch zahlreiche Wahlbeteiligung den Sieg errangen. In manchen Städten haben sich auch alle nicht gewerkschaftlichen Organisationen vereinigt, um den Gewerkschaften den Sieg streitig zu machen. Vielerorts ist der Kampf mit großer Heftigkeit geführt worden. Gleichwohl wäre mancher Sieg den Gewerkschaftskartellen zugewendet worden, wenn sie den vereinigten Gegnern alle gewerkschaftlichen Kräfte entgegengestellt hätten. Daß dies nicht überall in ausreichendem Maße geschah, zeigt uns ein Blick auf die Stimmenverhältnisse der beiden kämpfenden Gruppen und ein Vergleich der gewerkschaftlichen Stimmen mit der Zahl der den Kartellen angeschlossenen Gewerkschaftsmitglieder.

Bei den Gewerbegerichtswahlen kann man billigerweise nicht erwarten, daß alle Gewerkschaftsmitglieder bis auf den letzten Mann zur Wahlurne gehen, da ein Teil der Arbeiter des Wahlrechts nicht teilhaftig ist. Wie groß dieser Teil ist, läßt sich auch nicht annähernd feststellen; erst die Anlage von Listen der Wahlberechtigten ermöglicht für künftige Jahre eine genauere Prüfung. Dazu kommt, daß die nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeiter den Gewerbegerichtswahlen in der Regel sehr gleichgültig gegenüberstehen, von ihrer Seite auf starken Zustrom kaum zu rechnen ist. Wenn aber die Zahl der für die Kartellkandidaten abgegebenen Stimmen in den meisten Orten nicht einmal 50 Prozent der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter umfaßt, so ist dies ein so offenkundiges Mißverhältnis, daß man daselbe nur auf eine unentschuld bare Saumseligkeit der organisierten Arbeiter zurückführen kann. Es zeigt dies, daß ein großer Teil der letzteren der Ausübung eines Wahlrechts so wenig Bedeutung beimißt, daß man nicht einmal den hierbei eintretenden geringfügigen Arbeitszeitverlust in Kauf nehmen will. Mit solcher Gleichgültigkeit werden natürlich keine Siege erfochten, wohl aber das Ansehen der Gewerkschaften

untergraben. Wie will man die Forderung des Wahlrechts für die weiblichen Arbeiter rechtfertigen, wenn seine Ausübung selbst vielen männlichen Arbeitern, die dieses Recht besitzen, als eine Last erscheint. Hier müssen die Gewerkschaftskartelle mit ihrem erzieherischen Einfluß einsetzen, um bei jeder Wahl eine Beteiligung zu erzielen, die der organisierten Arbeiterschaft zur Ehre gereicht. Auch da, wo der Sieg der Gewerkschaftsvertreter unzweifelhaft ist, muß jeder organisierte Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen, um sein Interesse an der Einrichtung der Gewerbegerichte, an dem Wahlrecht und an den auf diesem Gebiet notwendigen Reformbestrebungen zu befunden. Ganz besonders kraß liegen die Verhältnisse in folgenden 37 Kartellorten, in denen nicht einmal 30 Prozent der in den Kartellen vertretenen Gewerkschaftsmitglieder zur Abstimmung gegangen sind. (Siehe Tabelle II.)

Tabelle II.

Laufende Nr.	Ort	Anzahl der		Prozentfuß der abgeg. Stimmen zur Zahl der im Kartell Organisierten
		im Kartell vertretenen Gewerkschaftsmitglieder	abgegebenen Stimmen für Kandidaten des Kartells	
1	Altona	6966	1807	26,0
2	Bergedorf	1371	321	23,4
3	Blankenburg a. S.	190	46	24,2
4	Bochum	5669	354	6,2
5	Braunschweig	6907	1298	18,8
6	Bremerhaven	5157	543	10,5
7	Bromberg	1640	260	15,8
8	Burg bei Magdeburg	1246	300	24,1
9	Cottbus	¹ 1093	312	28,5
10	Crimmitschau	3218	438	13,6
11	Duisburg	996	275	27,6
12	Eisleben	240	56	23,4
13	Flensburg	3367	543	16,1
14	Forst (R.-L.)	1747	503	28,8
15	Fürth i. V.	4364	995	22,8
16	Gebelsberg	490	133	27,1
17	Hanau	² 1048	250	23,8
18	Hannover	10649	1165	10,9
19	Helmstedt	494	85	17,2
20	Karlsruhe	3195	765	24,0
21	Kattowitz	264	65	24,6
22	Meerane	1869	266	15,3
23	Neumünster	1647	360	21,9
24	Nidderburg i. Gr.	578	163	28,2
25	Peine	238	58	24,4
26	Potsdam	1150	268	23,3
27	Rathenow	1398	295	21,1
28	Saalfeld a. S.	739	193	26,1
29	Saarbrücken	621	95	15,3
30	Schöningen	316	28	8,8
31	Schwabach	840	225	26,8
32	Solingen	7548	1030	17,7
33	Sonneberg, Th.	131	26	19,9
34	Stettin	6312	1404	22,2
35	Wandsbel	2107	493	23,4
36	Wiesbaden	2645	510	19,3
37	Zwickau	3590	171	3,1

¹) Hier fehlt noch die Mitgliederzahl der Maurer.

²) Von sechs Organisationen ist die Mitgliederzahl nicht angegeben.

Mögen auch in einzelnen dieser Orte die Verhältnisse eigenartig liegen, so in denjenigen Städten, wo für einen großen Teil der Gewerkschaftsmitglieder das Gewerbegericht nicht zuständig ist (Bergarbeiter, Seeleute), so ergibt sich doch ohne weiteres Eingehen,

daß eine regere Wahlbeteiligung einen größeren Prozentsatz von Mitgliedern an die Wahlurne gebracht haben würde. Die Prozentzahlen, die diese 37 Orte in Tabelle II aufweisen, sind Ergebnisse, die der Gewerkschaftsbewegung nicht zur Zierde gereichen und die der Besserung dringend bedürftig sind. Jedemfalls sind die Wahlsiege gegnerischer Arbeitergruppen in den meisten Fällen auf diese mangelhafte Wahlbeteiligung unserer Mitglieder zurückzuführen. Die folgende Uebersicht läßt erkennen, daß es bei allseitiger Wahlbeteiligung der letzteren wohl möglich gewesen wäre, den Gegnern den Sieg zu entreißen. Es wurden an Stimmen abgegeben in:

	Gegner	Kartell	Zahl der im Kartell vertretenen Gewerkschaften
Bochum	826	354	5669
Dortmund	835	787	1970
Ingolstadt	129	79	150
Reine	135	58	238
Pofen	292	86	4065

In Mühlheim a. d. Ruhr und Sonneberg fehlen die Angaben der gegnerischen Stimmenzahlen; die Zahl der für die Gewerkschaftsvertreter abgegebenen Stimmen steht auch hier hinter derjenigen der organisierten Arbeiter weit zurück.

Positionen, für deren Erringung nicht die volle Kraft eingesetzt wird, müssen bei solchem Verhalten schließlich verloren gehen, da das Stimmenverhältnis für die Gegner geradezu einen Ansporn zur Sonderorganisation und zur Wahlbeteiligung bildet. Und es ist in der Tat eine ganz stattliche Reihe von Orten, in denen die Gegner schon einen beträchtlichen Stimmenanteil erreicht haben. Zu den Orten, wo sie mehr Stimmen als die Gewerkschaften aufbrachten und siegten, kommt noch Ravensburg hinzu; dort errangen unsere Gewerkschaften infolge der Proportionalwahl wenigstens einen Teil der Mandate. — Nahezu ebenso viel Stimmen als die Kartelle brachten die Gegner auch in Coblenz, Erfeld, Duisburg, Konstanz, Ratibor und Witten, und mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erreichten die Gegner bei den Arbeitervertreterwahlen in Aschaffenburg, Augsburg, Bromberg, Danzig, Düsseldorf, Hildesheim, Mühlheim a. Rh., Raumburg, Offenburg, Potsdam, Quedlinburg, Radeberg, Ratingen, Regensburg, Schramberg und Schw. Münd. In manchem dieser Orte war das Stimmenergebnis für die Gewerkschaften durchaus verbesserungsfähig. Mögen also die Gewerkschaften allerorts aus diesen Darlegungen die ernste Lehre ziehen, daß die Arbeitervertretungen in den Gewerbebezirken künftig erst noch erobert werden müssen, damit sie in sicherem Besitz der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft bleiben, und daß in jedem Wahlkampfe, ob mit oder ohne Gegner, es die Aufgabe der Gewerkschaftsleiter sein muß, jedes wahlberechtigte Gewerkschaftsmitglied an die Wahlurne zu bringen. Es ist Ehrenpflicht jedes Arbeiters, daß er sein Wahlrecht ausübt.

Weniger haben wir über die **Innungseinrichtungen** zu sagen, aber auch die diesbezüglichen Ergebnisse der Statistik sind weit davon entfernt, volle Befriedigung zu erwecken. Innungen bestehen in 148 Kartellorten; ihre Zahl daselbst beträgt 1014. Aber nur in 101 Kartellorten haben die Gewerkschaften sich die Gesellenvertretungen in Innungen durch Wahlbeteiligung gesichert, und zwar sind sie in 501 Innungs-Gesellenausschüssen vertreten. In der größeren Hälfte der in Kartellorten vorhandenen Innungen (in 513) besitzt die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft keine Interessensvertretung. Das bekundet eine Unterschätzung des Einflusses der Gesellenausschüsse nach positiver wie negativer Seite

hin, den man im Zeitalter der staatlichen Förderung des Innungswesens nicht erwarten sollte. Schon im Hinblick auf die Sicherung der Arbeitervertretung in den durchaus nicht völlig bedeutungslosen Handwerkskammern sollte Anlaß geben, alle Innungsgesellenausschüsse zu erkämpfen. Aber auf den größeren oder geringeren Wert der Gesellenausschüsse kommt es hierbei weniger an, als auf das Prinzip, daß Arbeiterinteressen nur von organisierten Arbeitern vertreten, und nicht Elementen anvertraut werden dürfen, die den Gewerkschaften gleichgültig oder feindlich gegenüberstehen und eine Schutzgarde der Arbeitgeber bilden.

Zum mindesten sollte man voraussetzen, daß dort, wo die Innungen durch Begünstigung der Aufsichtsbehörden gewerbegerichtliche Funktionen ausüben, also Innungsgerichte errichten dürfen, die Gewerkschaften mehr Wert auf die Wahlbeteiligung und Eroberung dieser Interessenvertretung legen würden. Aber auch dies ist in nicht genügendem Maße der Fall. Innungsgerichte bestehen in 42 Kartellorten bei 134 Innungen. Aber nur in 30 Kartellorten und bei 76 Innungsgerichten sind Gewerkschaftsvertreter als Arbeiterbeisitzer gewählt; in 58 Innungsgerichten sind die Gewerkschaften völlig unvertreten und Leute, die vom modernen Rechtsempfinden keine Ahnung haben, denen jede sozialrechtliche Auffassung des Arbeitsvertrages abgeht, entscheiden dort über Recht und Unrecht. Es ist und bleibt auch in Zukunft die dringende Aufgabe der Kartelle, für die Einheitlichkeit der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung zu wirken und die Errichtung neuer Innungsgerichte zu bekämpfen, wie auch im Sinne der Aufhebung der bestehenden Gerichte dieser Art tätig zu sein. Wo aber heute solche Gerichte bestehen, da müssen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter als Beisitzer gewählt werden und muß darauf hingewirkt werden, daß die durch Gesetz den Innungsgerichten überantworteten Arbeiter bei der Geltendmachung ihres guten Rechtes nicht zu kurz kommen.

Die Zahl der **beruflichen Ortskrankenkassen**, die in 75 Kartellorten bestehen, beträgt 405. Für Crimmitschau, wo solche ebenfalls vorhanden sind, ist die Zahl derselben nicht angegeben. In 68 Kartellorten und 371 Kassen dieser Art sind Gewerkschaftsmitglieder als Delegierte gewählt. Von zwei weiteren Orten, wo dies ebenfalls geschah ist (Halle a. S. und Forst), fehlen die Zahlen der beteiligten Ortskrankenkassen. Dieses Wahlergebnis ist weit günstiger; es beweist, daß die Gewerkschaften diesen Einrichtungen, die nicht bloß ein direktes hohes materielles Interesse für die Arbeiter besitzen, sondern auch die Unterstufen zu den Arbeitervertreterwahlen für die Instanzen der Arbeiterversicherung bilden, weit mehr Beachtung entgegenbringen. Hoffentlich befestigt sich der Einfluß der Gewerkschaften auf diesem Gebiete von Jahr zu Jahr, damit diese Einrichtungen eine wahrhaft segensreiche Tätigkeit zu Gunsten der Arbeiter entfalten und zielbewusste Arbeitervertretungen einen festen Damm gegen alle sonderbündlerischen Quertreibereien bilden können.

Die Grundlage aller Erfolge der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Arbeitervertretungen ist die unermüdete Aufklärung der Arbeiter über die Bedeutung der Selbstverwaltung und die Propaganda für eine allseitige Wahlbeteiligung. Je mehr die Gewerkschaftskartelle in diesem Sinne tätig sind, desto sicherer werden die Gewerkschaften auf diesem Gebiete die Anerkennung als die berufenen Arbeitervertretungen finden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein neues Gesetz über die Sonntagsruhe in der Schweiz.

Bei der 25fachen kantonalen Herrlichkeit in der Schweiz läuft auch auf sozialem Gebiete immer etwas, es „tröpfelt“ immer, es ist die Politik der kleinen Pakete, die mit einem Schein von Recht das gleiche zu sagen gestattet, das bei derselben Taktik die Vertreter der deutschen Regierung immer erklären: bei uns giebt es auf dem Gebiete der Sozialpolitik keinen Stillstand.

Gegenwärtig macht die Kunde durch die schweizerische Presse ein im Kanton Neuenburg die Behörden beschäftigendes Gesetz über die Sonntagsruhe. Der bezügliche Entwurf hat bereits die Beratung der kantonsrätlichen Kommissionen passiert und wird daher nächstens wohl das Plenum des Kantonsrates beschäftigen. Nach der Vorlage sollen außer den Sonntagen noch Karfreitag, Himmelfahrt, Weihnachten und Neujahr als staatliche Feiertage anerkannt werden. An den Sonntagen ist der Verkauf von geistigen Getränken über die Gasse verboten, ein merkwürdiges Stück Wirtschaftspolitik, wodurch das Publikum gezwungen werden soll, die Wirtschaften zu besuchen. Verboten ist die Arbeit im Freien, jede lärmende Arbeit in geschlossenen Räumen und endlich jede Arbeit, die von Angestellten verrichtet werden soll. Kaufläden können bis 11 Uhr vormittags, Wirtschaften im Winter von 11 Uhr vormittags, im Sommer von 9 Uhr vormittags ab geöffnet sein. Arbeiter und Angestellte, die den Dienst in Apotheken oder Hotels, in Verkaufsstellen oder Läden haben, welche Sonntags geöffnet sind, Angestellte bei der Polizei oder Präfectur, Erntearbeiter, Angestellte in Käsereien und Milchhandlungen, Tierwärter, Gärtner, die am Sonntag oder an einem Teil des Sonntags zu arbeiten haben, müssen in der Woche einen vollen Ruhetag haben.

Die 14 Tage muß der Sonntag freigegeben werden. Der Artikel 17 des Gesetzes bestimmt: Personen weiblichen Geschlechts können in genannten Lokalen Sonntags beschäftigt werden, unter der Bedingung jedoch, daß ihnen ein freier Wochentag gewährt wird; zwei Vormittage und zwei Nachmittage sollen in jedem Monat auf Sonntage fallen. Sämtliche Angestellte müssen ihren ganzen Lohn auch für den freien Tag ausbezahlt erhalten. Die Dienerschaft (Dienstmädchen usw.) hat an Sonntagen Anspruch auf drei hintereinanderfolgende Freistunden. Die Uebertretung des Gesetzes wird mit 5 bis 20 Fr., im Wiederholungsfall mit 20 bis 100 Fr. Geldbuße oder mit Gefängnis bis zu 8 Tagen bestraft, auch dann, wenn die Uebertretung infolge angeblichen Verzichts auf die freie Zeit seitens der Angestellten geschehen ist. Diese Bestimmung ist unentbehrlich, wenn das Gesetz praktischen Wert haben soll. Das Gesetz bedeutet offenbar einen Fortschritt, aber der Wirtschaftszwang in demselben ist zu dumm und läßt nur darauf schließen, welchen großen politischen Einfluß im Kanton Neuenburg die Wirte besitzen.

Arbeiterbewegung.

Zur Bekämpfung des Kost- und Logisystems sind in Berlin sieben verschiedene Berufe zu einer Konferenz zusammengetreten. Die Meinungen der anwesenden Vertreter gingen dahin, eine Bewegung zur Beseitigung der das Kost- und Logisystem stützenden Bestimmungen im § 115 G. O. sowie ein gemeinsames Vorgehen auf gewerkschaftlicher Basis einzuleiten. Insbesondere sollen gerichtliche Entscheidungen darüber herbeigeführt werden, ob nicht die

Differenz zwischen dem Satz von 1,50 Mk., der bei Steuereinschätzungen für Kost und Logis in Ansatz gebracht werde, und dem, was man an geringem Werte den Arbeitern größtenteils verabsolge, für die letzten beiden Arbeitswochen ausgezahlt werden müsse. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die Konferenz erklärt sich im Prinzip damit einverstanden, daß in eine Bewegung eingetreten wird zur Beseitigung der einschränkenden Bestimmungen des § 115 der Gewerbe-Ordnung. Die Vertreter verpflichten sich, zunächst die Ansichten der Hauptvorstände sowie der Mitglieder einzuholen und auch für statistische Unterlagen Sorge zu tragen.“

Beschlossen wurde noch, daß jede Gewerkschaft, die an der Beseitigung des Kost- und Logiswesens im Hause des Meisters interessiert ist, einen Delegierten zu einer Kommission wählen möge, die die Vorarbeiten einzuleiten hat.

Kongresse und Generalversammlungen.

Dritte internationale Lederarbeiter-Konferenz.

Die Konferenz fand am 3. August in Malmö statt. Anwesend waren 9 Vertreter, davon 2 vom internationalen Sekretariat in Berlin, 3 von Dänemark, 3 von Schweden und 1 von Norwegen. Die Organisationen von Deutschland und Oesterreich hatten auf eine besondere Delegation verzichtet und die beiden Vertreter des Sekretariats mit der Vertretung ihrer Interessen betraut.

Der Bericht des internationalen Sekretariats konstatiert, daß das Sekretariat infolge der Herausgabe einer internationalen Statistik sehr mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die französische Organisation ist wegen Mangel an Mitteln vom Sekretariat zurückgetreten und in England konnte bisher keine Verbindung angeknüpft werden. Mit den Bruderorganisationen in Italien und Nordamerika sind neuerdings Beziehungen zu verzeichnen, die vielleicht zum Anschluß führen. In der Hauptsache stützt sich das Sekretariat auf die deutschen, österreichischen und skandinavischen Organisationen.

Die Berichte aus den einzelnen Ländern bieten mit Ausnahme des schriftlich vorliegenden deutschen Berichts nichts wesentliches. In Schweden zählt die Organisation ca. 500 Mitglieder; sie besitzt kein eigenes Fachorgan, will aber demnächst ein solches ins Leben rufen. Die Arbeitszeit ist 10stündig, die Löhne betragen 17—20 Kr. für Lederfärber, 18—19,50 Kr. für Weißgerber (Afford 19,50—22 Kr.) und 15 Kr. für Ungelernte. — In Dänemark waren 160 bis 170 Mitglieder organisiert, jetzt ist die Zahl zurückgegangen. Die Lohgerber haben eine eigene Organisation. — In Norwegen gehören die Weißgerber zum schwedischen Verband, während die Lohgerber ebenfalls selbständig organisiert sind. Die Arbeitszeit beträgt 9—10 Stunden; sie ist kürzlich durch einen Streik verkürzt worden. Die Löhne schwanken zwischen 18 und 21 Kr. (Afford 15—18 Prozent höher). — In Oesterreich zählt die Organisation in 45 Ortsgruppen 1600 Mitglieder; sie besitzt zwei Fachorgane, in deutscher und czechischer Sprache. Die Lohgerber werden sich wahrscheinlich im nächsten Jahre mit dem Verband der Weißgerber und Lederfärber verschmelzen. Der letztere zählt etwa 600 Mitglieder. Die Organisation war während der letzten slawen Geschäftsjahre zahlreichen Abwehrstreiks ausgesetzt.

Der deutsche Verbandsvorstand berichtet, daß er von einer Delegation deshalb abgesehen habe, weil der österreichische Verband, angeblich wegen nicht befriedigender Regelung der Reiseunterstützung, keinen Vertreter entsendete, und weil die internationale Ver-

bindung trotz siebenjährigen Bestehens keine nennenswerten Fortschritte aufzuweisen habe. Die deutsche Organisation habe nicht bloß die Arbeiten des Sekretariats übernommen, sondern auch ganz bedeutende finanzielle Opfer hierfür gebracht, insbesondere auch durch Niederschlagung eines Darlehens-Restes von 800 Mk. zu Gunsten des Sekretariats, während die übrigen Landesorganisationen ihre Pflicht in materieller Hinsicht nicht erfüllt hätten. Wenn die Konferenz nicht im Stande sei, die Ausföhrung ihrer Beschlüsse bezüglich der Unterstützung des Sekretariats zu gewährleisten, dann sei es besser, das letztere zu liquidieren. Die deutsche Organisation zählt 4570 Mitglieder. Die auf der letzten Generalversammlung beschlossenen Neueinrichtungen (Arbeitslosenunterstützung usw.) sind zur Durchführung gebracht und durch Beitragserhöhung die Verbandskasse finanziell gekräftigt. Die wirtschaftliche Lage des Berufs ist sehr ungünstig; gleichwohl gelang es, in einer Reihe von Orten mit den Unternehmern Tarifverträge zu schließen. Der Bericht empfiehlt den angeschlossenen Bruderverbänden die Verschmelzung aller Branchen und die Centralorganisation nach deutschem Vorbild, womit die internationale Gegenseitigkeit wesentlich gefördert werde.

Nach Erledigung der Berichte kommen verschiedene Anträge zur Beratung, welche die Auflösung des Sekretariats verlangen. Als Ersatz dafür wird empfohlen, die Generalversammlungen der Bruderverbände gegenseitig mit Delegationen zu beschicken. Die skandinavischen Vertreter sind für den Fortbestand des Sekretariats. Beschlissen wird, das Sekretariat bis auf weiteres zu liquidieren; die vorhandenen Wertbestände soll die deutsche Organisation verwahren, welche auch als Korrespondenz-Centrale fungieren soll, wenn das Bestreben sich geltend macht, das Sekretariat wieder aufleben zu lassen. Die Organisationen sollen gegenseitig ihre Verbandstage beschicken.

Die weiteren Verhandlungen betrafen internationale Gegenseitigkeitsverhältnisse, die des allgemeinen Interesses entbehren.

Eine Resolution, die den Zusammenschluß der Weißgerber, Lohgerber, Lederfärber, Handschuhmacher, Kürschner und der im Rohlederhandel beschäftigten Arbeiter empfiehlt, wird angenommen.

Nach Schluß der Konferenz gingen Begrüßungsschreiben von Italien und Nordamerika ein. In diesen wird mitgeteilt, daß in Italien 4000 Lederarbeiter in 29 Ortsvereinen organisiert sind, ein eigenes Fachorgan besteht und daß dort in 10stündiger Arbeitszeit ca. 2,75 Lire verdient werden. Im Juli hat in Genua ein Berufskongreß stattgefunden. In den Jahren 1902/03 waren 98 Streiks, davon 96 siegreich, zu verzeichnen. Die nordamerikanischen Kollegen beschloßen auf ihrem in Lyon stattgehabten Kongreß die Gründung eines Verbandes, der ca. 8000 Mitglieder zählt. Auch wurde der Beitritt zum internationalen Sekretariat empfohlen. — Die Amerikaner kamen indes zu spät. Hoffentlich tut die Aufhebung des Sekretariats ihren internationalen Solidaritätsgefühlen keinen Abbruch. Zu Gegenseitigkeits-Verträgen bedarf es keines Sekretariats, wohl aber fester und einheitlicher Organisation, die hien wie drüben vorhanden ist.

Lohnbewegungen und Streiks.

In Düsseldorf haben die Arbeitgeber des Baugewerbes die den Verbänden der Maurer und Erd- und Bauarbeiter angehörigen Arbeiter von der Arbeit ausgesperrt, nachdem die Maurer wegen der Forderung

einer Lohnerhöhung (52 Pf. Stundenlohn) in den Streik traten. Das Verhalten der christlichen Maurer bei Streiks der freien Gewerkschaften in der letzten Zeit gab den Unternehmern die wohlbegründete Hoffnung, aus diesen Reihen Arbeitswillige zu bekommen. Diese Erwartung wurde durchaus erfüllt, denn die Christlichen blieben nicht allein für einen Stundenlohn von 50 Pf. stehen, sondern sie unterstützten auch das Streikpostenstehen der Arbeitgeber, indem sie an den Bahnhöfen die zureisenden Kollegen abfingen, nach ihrem Verkehrsortale geleiteten und sie dann den Bauplätzen zuföhrten. Trotz alledem wird die christliche Presse den Vorwurf des Streikbruchs wieder für eine elende Verleumdung erklären und ihr Verhalten nach Kräften beschönigen. Von ernst denkenden Arbeitern aber wird diese christliche Taktik nicht anders denn als Streikbruch bewertet.

In Grimmitzschau ist, wie auch aus dem Aufruf des Vorstandes des Textilarbeiterverbandes zu ersehen ist, der Ausstand für die Erkämpfung des 10stündigen Arbeitstages zur Tatsache geworden. Nahezu 9000 Arbeiter und Arbeiterinnen sind an diesem Kampfe beteiligt, davon 1500 Heimarbeiter, die in Mitleidenschaft gezogen sind. In 52 Webereien, 26 Spinnereien, 1 Tricotfabrik, 2 Gerbereien und 2 Hülsenfabriken ruht der Betrieb.

Schweizerische Kapitalisten und Arbeiter in der Lohn- und Streikbewegung.

Es kommt nicht oft vor, daß Kapitalisten direkt in eine Lohn- und Streikbewegung eintreten, wenn man von Lohnreduktionen und Aussperrungen zu ihrem Nutzen und zum Schaden der Arbeiter absehen will. Ein solcher Fall spielt aber gegenwärtig in der Schweiz. Zum Bau des gegenwärtig noch in der Ausführung begriffenen Simplontunnels bildete sich seiner Zeit ein internationales Konsortium, eine wirkliche goldene Internationale, die das Werk für 69 1/2 Millionen Franken ausführen wollte. Nun seien Schwierigkeiten eingetreten, wie anhaltender starker Wassererguß, die nicht vorhergesehen waren und die daher die Baukosten erhöhten und da erklären die Unternehmer: Brand, Brandeau u. Cie. in Hamburg, Maschinenfabrikant und Nationalrat (Reichstags-Abgeordneter) Sulzer = Ziegler in Winterthur, Ingenieur Oberst Locher in Zürich und andre, daß sie für die genannte Summe den Tunnelbau nicht vollenden und die Arbeit einfach einstellen, wenn ihnen nicht eine bedeutende Nachzahlung geleistet wird. Ueber die Höhe derselben gehen die Meldungen auseinander, es werden 1 bis 1 1/2, auch 5 bis 6 Millionen Franken genannt. Da nun inzwischen die Vorbereitungen zur Verstaatlichung der Jura-Simplonbahn, auf deren Rechnung der Simplontunnel gebaut wird, getroffen worden sind, so haben sich bereits amtliche Kommissionen nach dem Simplon gegeben und so den kapitalistischen Streikbrüdern ein Entgegenkommen bewiesen, wie man es noch nicht erlebt hat, wenn es sich um proletarische „Streikbrüder“ handelte. Wenn je das Wort „Erpressung“ am Platze, so zweifellos hier und es ist denn auch bereits in der bürgerlichen Presse selbst das Wort vom Deutezug auf die Bundeskasse aufgetaucht. Davon zu reden, ist um so berechtigter, als ohnehin an die Summe von 69 1/2 Millionen der Bund (4 Mill.) und die westschweizerischen Kantone Subventionen von 20 Mill. Franken leisten. Der Prozentpatriotismus, die unerfättliche Habgier und Profitucht der Kapitalisten tritt hier in der widerlichsten Form auf. Selbst bürgerliche Blätter geben zu, daß von einem Verlust, wie die kapitalistischen Streikbrüder phantasieren, nicht die

Nede sein kann, im schlimmsten Fall handelt es sich höchstens darum, daß der von den Beutezüglern von vornherein berechnete fette Gewinn etwas geschmälert wird. Von Interesse ist die Erinnerung daran, wie derselbe Sulzer-Ziegler, der heute selbst Streikbruder ist, vor einem halben Jahre im Nationalrat über die italienischen Arbeiter, die am Simplon streikten, sowie über die denselben beigestandenem Arbeitersekretäre Sigg-Genf und Arbaum-Vern losgezogen ist. Er redete von „unserer — der Kapitalisten — Empörung über den Streik“, von einer „Verschwörung revolutionärer Elemente“, von einer „Emeute“, die der Streik gewesen sei, beschimpfte die Streikenden „Bande“ und „Kerle“ usw. Schließlich forderte er die Ausbannung des schweizerischen Arbeitersekretariats in einer solchen Weise, „daß auch die Arbeitgebererschaft zu ihm Vertrauen haben könne“. Und der Mann, der im Parlament so gassentonartig streikende Arbeiter beschimpfte, kündigt heute selbst dem Staate den Streik an, wenn er ihm nicht einige Millionen Franken zur Erhöhung des Profits bewilligt. Ueber solches Gebahren einer „Bande“ profithungriger Kapitalisten könnte man sich allerdings empören. —

Der Maurerstreik in Genf dauert fort und die darob ungeduldige Regierung sucht ihm durch ein Schreckensregiment ein gewalttätiges Ende zu bereiten. Zu diesem Zwecke ist der Präsident der Maurergewerkschaft verhaftet und sind bereits ca. 50 italienische Maurer wegen „Arbeits- und Substanzlosigkeit“, wegen Mangel an Schriften, wegen Kritik an Gesetzen und Behörden ausgewiesen und an die schweizerisch-italienische Grenze bei Churs so gebracht worden und diese polizeilich-kapitalistischen Erzeße werden noch an jedem Tage wiederholt. Den Unternehmern ist damit aber immerhin nicht geholfen, denn statt die Streikenden wieder an die Arbeit zu bekommen, werden sie abgeschoben, mit welcher Prozedur auch in Genf keine Bauten fertiggestellt werden können. So wandten sich die Unternehmer an den italienischen Konsul Basso in Genf mit dem Gesuch um Vermittlung, was er auch tat. Jede Partei wählte 7 Delegierte, allein in der Konferenz hielten die Unternehmer an den vom Schiedsgericht festgesetzten „Minimallöhnen“, andererseits die Arbeiter an den von ihnen geforderten Minimallöhnen fest, ferner an der Forderung einer Tariftgemeinschaft „außer jedem Rahmen von Gesetzen oder staatlichen Organen“ (anarchistische Demonstration gegen das Antistreikgesetz) und so scheiterte auch dieser Vermittlungsversuch. Wie lange der Streik noch dauern wird, ist unter diesen Umständen gar nicht abzusehen. —

In Vern ist nach ca. 9wöchiger Dauer der Zimmererstreik beendet worden, der nach bezüglichen Veröffentlichungen insofern nicht ganz resultatlos verlaufen sein soll, als die einzelnen Meister die Forderungen der Arbeiter anerkannten, aber eben keine Tariftgemeinschaft zu Stande gekommen sei.

Einen kurzen Streik von nur mehrtägiger Dauer hatten die Steinhauer in der Invention (Kanton Tessin) wegen der Zuchtlosigkeit und Gesetzesverachtung der Unternehmer, die sich um keine gesetzlichen Vorschriften kümmern und statt spätestens alle 12 Tage erst alle 45 Tage den Arbeitern den verdienten Arbeitslohn auszahlen, aber häufig auch dann nur zum Teil. Die Streikenden verlangten also 14tägige Abrechnung und Lohnzahlung, die Regierung aber antwortete auf die Arbeitseinstellung sofort mit dem Beschluß des Militäraufgebots. Die reinste Diktatur des Geldsacks. Ob der Streik mit Erfolg beendet wurde, ist bis jetzt nicht berichtet worden. Z.

Arbeiterversicherung.

Zwei Urteile des Reichsversicherungsamtes über „betriebsfremde Gefahren“.

Im Nachfolgenden seien zwei Urteile, die nahezu die gleiche Materie behandeln und doch eine gegenfällige Beurteilung erfuhren, wiedergegeben. Der Schiffsarbeiter Gustav W. in Altona hatte am 2. Januar 1902 im Betriebe der Hamburg-Amerika-Linie infolge eines Falles in dem Ladungsraum eines Dampfers einen komplizierten Schädelbruch erlitten. Die Lagerei-Berufsgenossenschaft lehnte indessen die Entschädigungsansprüche ab mit der Begründung, daß W. sich eigenmächtig und verbotswidrig in „fremde Gefahr“ begeben habe, die mit der Betriebsarbeit in keinem Zusammenhang steht. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung wies die Berufung Ws. ebenfalls zurück und führte begründend aus: „Das Schiedsgericht konnte nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Unfall, wenn auch vielleicht zeitlich und örtlich, so auch ursächlich mit dem Betriebe in Zusammenhang stand. Die Gefahr, in deren Folge W. sich das Trauma zuzog, war keineswegs eine solche, der er durch den bloßen Aufenthalt auf der Arbeitsstätte ausgesetzt war; vielmehr hat sich W. unter zeitweiligem Verlassen des ihm angewiesenen Arbeitspostens — Raum 2. des Zwischendecks — lediglich zu dem Zwecke, sich den Genuß des Rauchens zu verschaffen, also jedenfalls in einem eigenen wirtschaftlichen Interesse, willkürlich in eine seiner Beschäftigung an diesen Tage fremde Gefahr begeben.“

W. legte gegen diesen Entscheid Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt ein. Der Senat unter dem Vorsitz des Geh. Reg.-R. Graef gab dem Rekurse statt, hob den Bescheid der Genossenschaft und das Urteil des Schiedsgerichts auf und verurteilte die Lagerei-Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Rente. Begründend führte der Senat aus: „Es kann dahin gestellt bleiben ob W. sich eigenmächtig in fremde Gefahr begeben habe oder nicht. Durch erweiterte Senatsentscheidung steht fest, daß das Schiff den Betrieb darstellt. Da W. aber das Schiff nicht verlassen habe, sondern den Unfall auf dem Schiff selbst erlitten habe, so ist der Unfall als im Betriebe geschehen auch als Betriebsunfall anzuerkennen. Der Rekurs war daher begründet; und die Berufsgenossenschaft wie geschehen zu verurteilen.“

Dem sei das andere Urteil gegenüber gestellt. Der Maschinist Carl G. aus Köln a. Rh. erlitt am 7. Februar 1902 auf dem Schiffe des Rheders C. F. einen Betriebsunfall dadurch, das ein auf dem Schiffe sich befindliches Gewehr durch Umfallen sich entladen hat; wodurch G. eine Verletzung der rechten Hand davontrug, sodaß diese amputiert werden mußte. Der von G. bei der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft gestellte Entschädigungsanspruch wurde von derselben zurückgewiesen, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und dem Betrieb nicht bestehe. Auch sei zur Ueberwachung des Schiffes das Stehen eines Gewehres im Maschinenraum nicht erforderlich; ferner sei das Gewehr Eigentum des Verletzten gewesen und der Unfall nur durch das fahrlässige Stehenlassen des geladenen und nicht gesicherten Gewehres erfolgt.

Die von G. gegen diesen Bescheid eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das Schiedsgericht verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente von 66 $\frac{2}{3}$ Proz. und führte begründend aus: Nach Vernehmung des Kapitäns des Schiffes J. F. durch das zuständige Amtsgericht zu Mannheim, ob und eventuell aus welchen Gründen bei der Bewachung des Schiffes das Vorhandensein einer Schießwaffe erforderlich war, ob der Kläger G. das Gewehr in seinem — des

ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb im Rechtsinne auch dann nicht anerkannt werden könnte."

Das Reichsversicherungsamt stellt sich in letzterem Urteil im direkten Gegensatz zu den erstgenannten. Berlin, im August 1903. G. Link.

Der Jahresbericht der Knappschafts-Verufsgenossenschaft

gibt für das Jahr 1902 die Zahl der zur Anmeldung gekommenen Unfälle auf 67 786 an. Auf die einzelnen Tage der Woche verteilen sich die Unfälle wie folgt: Sonntag 1233, Montag 10 111, Dienstag 11 778, Mittwoch 11 171, Donnerstag 10 933, Freitag 11 209, Sonnabend 11 351. Den Umstand, daß die Unfälle am Dienstag zahlreicher sind als an den anderen Tagen, führt der Bericht darauf zurück, daß am Montag eine große Anzahl der Arbeiter feiert und am Dienstag wenig frisch zur Arbeit kommt. Diese Annahme erscheint ganz willkürlich, denn so erheblich feiern die Bergarbeiter des Montags nicht, daß damit eine Steigerung der Unfallgefahr für den darauffolgenden Tag erklärt werden könnte. Viel mehr tritt doch in die Erscheinung, daß am Montag eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl der Unfälle zu verzeichnen ist, und hier wird man wohl sicherer schließen können, daß die Ruhe am Sonntag den Arbeiter mit mehr Umsicht die Beschäftigung aufnehmen läßt. Die Anzahl der gemeldeten Unfälle ist von 68 898 im Jahre 1901 auf 67 786 im Jahre 1902 gesunken. Dieser Rückgang ist nicht allein auf die geringere Zahl der Beschäftigten zurückzuführen, sondern auch ein prozentualer; denn es ist die auf 1000 Personen entfallene Ziffer von 113,44 auf 112,76 gefallen.

Die entschädigungspflichtigen Unfälle (die ersten 13 Wochen unterstützt die Krankenkasse) betragen 8143. Auf die Zahl der Beschäftigten gerechnet, ergibt das 13,55 Verletzte auf 1000 beschäftigte Personen. Tödlichen Ausgang hatten 1080 Unfälle im Vorjahre wurden 1289 verzeichnet. Nach der Art ihres Entstehens rubriziert die Verufsgenossenschaft die 8143 Unfälle wie folgt:

Infolge der Gefährlichkeit des Betriebes 5182, Mängel des Betriebes 46, Schuld der Mitarbeiter 314, Schuld des Verletzten 2601. Diese Einteilung wird natürlich auf zuverlässige Beurteilung nicht Anspruch erheben dürfen, da sicherlich sehr oft eine Schuld des Verletzten angenommen wird, wo Mangelhaftigkeit der Betriebseinrichtung als Ursache angegeben werden könnte.

Im Jahre 1902 ereigneten sich vier größere Unfälle im Bergwerksbetrieb. Am 29. Juli kamen auf der Zeche Camphausen 3 Mann zu Tode und 11 wurden verletzt, am 4. Februar wurden auf Zeche Constantin der Große 11 Verletzte gemeldet, am 10. Mai auf Zeche Nordstern 23 Verletzte und am 11. Dezember auf Zeche Gneifenau 11 Tote und 11 Verletzte.

Beim Schiedsgericht waren 4435 Berufungen anhängig gemacht, die Gesamtzahl der berufungsfähigen Bescheide betrug 22 533. Aus den Vorjahren liefen noch 951 Berufungen, so daß im Gesamt 5386 in Betracht kommen. Davon wurden erledigt 4121, und zwar durch Zurücknahme 176, durch Ausgleich 127, durch verspätetes Einlegen 84, durch Bestätigung des Bescheides der Verufsgenossenschaft 2983, durch Abänderung der Bescheide der Verufsgenossenschaft zu Gunsten der Verletzten 700 und auf andere Weise wurden 51 erledigt.

Von den im Jahre 1902 beim Reichsversicherungsamt zur Entscheidung gelangten 1186 Rekursachen war in 142 Fällen der Rekurs von der Verufsgenossenschaft eingelegt, in 53 Fällen hatte die Verufsgenossenschaft Erfolg mit ihrem Rekurs.

Aufzubringen waren von den Mitgliedern der Verufsgenossenschaft 16 332 200,92 Mk., darunter 928 687,89 Mk. Verwaltungskosten. Pro Arbeiter ist die Belastung der Unternehmer gestiegen von 7,55 Mk. 1886 auf 15 Mk. 1890, 20,36 Mk. 1895, 19,08 Mk. 1900, 24,67 Mk. 1901 und 27,17 Mk. 1902. Vorausgabte wurden: Kosten des Heilverfahrens 115 647,94 Mk., Renten an Verletzte 8 093 788,96 Mk., Beerdigungskosten 83 060,76 Mk., Renten an Wittven 1 267 307,91 Mk., Abfindung an Wittven in Fälle der Wiederverheiratung 216 247,03 Mk., Renten an Kinder 2 634 902,36 Mk., Renten an Ascendenten 111 620,11 Mk., Renten an die Ehefrau im Krankenhaus untergebrachter Verletzter 64 903,17 Mk., Renten an Kinder im Krankenhaus untergebrachter Verletzter 150 519,64 Mk., Renten an Ascendenten 2 931,98 Mk., Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt 605 818,48 Mk. und Abfindungen an Inländer und Ausländer 63 675,11 Mk.; insgesamt 13 410 423,45 Mk.

Sehr zu beachten ist, daß die Durchschnittsrente von 36 Prozent der beinträchtigten Erwerbsfähigkeit im Jahre 1894 Jahr für Jahr zurückgegangen ist und im Jahre 1902 auf 31,48 Prozent anlangt. Als Erklärung dafür giebt der Bericht an, daß das intensive Heilverfahren der Verufsgenossenschaft und die stetige Kontrolle der Verletzten diesen Erfolg erzielt hat. Wir haben das „intensive Heilverfahren“ nicht gerade von der besten Seite kennen gelernt und glauben weit eher annehmen zu dürfen, daß in der weniger wohlwollenden Schätzung der Erwerbsbeeinträchtigung, dem auch die Berufungs- und Rekursinstanz gefolgt sind, die Ursache der Rentenherabsetzung zu finden ist. Dagegen ist die Vollrente im Durchschnitt von 1894 im Betrage von 633,52 Mk. auf 720,23 Mk. im Jahre 1902 gestiegen.

Die Zahl der versicherten Betriebe ist von 1929 im Jahre 1901 auf 1835 im Jahre 1902 herabgegangen, desgleichen die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 607 367 auf 601 132. Ein Zeichen des ungünstigen Geschäftsganges.

Aus den freien Hilfskassen. Die Central-Kranken- und Sterbekasse der Maler beschloß auf ihrer Generalversammlung in Berlin die Ablehnung aller auf die Auflösung der Kasse, sowie auf Umwandlung in eine Zuschußkasse gerichteten Anträge. Die Unterstützungssätze wurden in folgender Weise festgesetzt:

I. Klasse täglich 2 Mk., pro Woche 12 Mk., II. Klasse täglich 1,09 Mk., pro Woche 6,54 Mk. Da kein Antrag auf Erhöhung die Billigung fand, so bleibt es bei der bisherigen Beitragsleistung: I. Klasse wöchentlich 55 Pf., II. Klasse wöchentlich 30 Pf.

Für Neueintretende wurde die Karenzzeit von 26 auf 52 Wochen bei Bezug von 39wöchiger Krankenunterstützung erhöht. Die Wiedereinführung der ärztlichen Voruntersuchung wurde abgelehnt. Der Vorstand wurde beauftragt, durch geeignete Maßnahmen die Mitglieder aufzuklären über den Umfang der Berufskrankheiten und über deren Verhütung.

Gewerbegerichtliches.

Für Angliederung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte sprach sich der Ausschuß der Nürnberger Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) einstimmig aus. Die Angelegenheit soll ferner noch in einer demnächst einzuberufenden Plenarsitzung der Gewerbegerichtsbeisitzer behandelt werden.

Kapitän — Auftrage gekauft und er das Geld dazu hergegeben hat, sagt der Kapitän, daß B. des Nachts auf dem hinteren Teil des Schiffes allein geschlafen hätte und daß derselbe ihm — dem Kapitän — im Juni oder Juli 1901 erzählt habe, daß er — B. — von einem gewissen M., der eifersüchtig auf ihn sei, mit einem Revolver bedroht worden sei und er daher einer Schußwaffe bedürfe. Der Kapitän hat nun hierauf, zumal er sich selbst ein Gewehr anschaffen wollte, dem B. 15 Mark zum Ankauf eines Gewehres bei einem Althändler gegeben, welches Gewehr dann später, wenn es brauchbar sei, in dem Besitz des Kapitäns übergeben sollte. Als nun dem B. der Unfall passierte, zog der Kapitän dem B. die 15 Mark ab und schickte das Gewehr durch des Klägers Sohn dem Althändler wieder zurück. Der Betriebsunternehmer E. F. hat die Aussagen — des Kapitäns und seines Sohnes — dahin erläutert, daß ihm — dem Unternehmer — eines Tages in Mannheim ein ihm unbekannter Mann gesagt habe, er solle dem B. raten, sich in Acht zu nehmen, denn er — der unbekannte Mann — mache den B. noch kaput. Diese Drohung habe er — F. — dem B. mitgeteilt und demselben nun aufgetragen, sich zu seinem eigenem und zum Schutze des Schiffes ein Gewehr zu kaufen und sich dafür von seinem — des Zeugen — Sohne, dem Kapitän des Schiffes, das Geld geben zu lassen. Der Unternehmer F. hält es für die Sicherheit des Schiffes und seines Wächters — was B. war — für unbedingt erforderlich, daß auf dem Schiffe eine Schußwaffe vorhanden ist. Er sagt weiter, es sei schon häufig vorgekommen, daß auf Schiffen Diebstähle ausgeführt worden seien, ja es seien schon Schiffe durch Deffnen der Wassertrahnen zum Sinken gebracht worden. Er habe somit für sein Eigentum gefürchtet und daher die Anschaffung der Schußwaffe für nötig gehalten. In Würdigung der vorstehenden im Termin am 19. Dezember 1902 beeideten Aussage des Betriebsunternehmers E. F. glaubte das Schiedsgericht den Beweis für erbracht zu erachten, daß das Vorhandensein der Schußwaffe an Bord des Schiffes, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zum größten Teile im Interesse des Betriebes gelegen hat. Die Waffe hat also Betriebsinteressen gedient und hat somit die Beklagte für die dadurch entstandenen Schäden aufzukommen. Hierbei ist es auch belanglos, ob der Verletzte sich den Unfall durch eigene Fahrlässigkeit zugezogen hat, denn nur dann spricht das Gesetz dem Verletzten die Rente ab, wenn er sich den Unfall „vorsätzlich“ nicht aber wenn er sich denselben „fahrlässig“ zugezogen hat.

Die Berufsgenossenschaft legte gegen diese Entscheidung des Schiedsgerichts zu Köln a. Rh. Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein und der Senat unter dem Vorsitz des Geh. Reg.-R. Dr. Ludwig hob die Entscheidung des Schiedsgerichts — obgleich der Vertreter des Verletzten — sich auf die Entscheidung des erweiterten Senats bezog — unter folgender Begründung auf: Das Schiedsgericht hat den Unfall als Betriebsunfall anerkannt, in der Annahme, daß das Gewehr überwiegend im Interesse des Betriebes angeschafft worden sei.

Das Reichsversicherungsamt hat diese Annahme nicht als tatsächlich richtig anerkennen können. Sie beruht auf den Angaben des als Zeugen vernommenen Rheders, des älteren F., denen sie im wesentlichen entspricht. Ihr stehen aber die eidliche Aussage des jüngeren F., der Kapitän des Schiffes ist, und die ursprünglichen Angaben des Klägers selbst entgegen. Nach diesen Quellen hat der Kläger das Gewehr sich selbst aus eigenen Mitteln angeschafft, um sich gegen die Nachstellung eines Mannes zu sichern mit dessen Frau er zusammen lebte. Kapitän F. hat sich darauf

beschränkt, den Kaufpreis vorzuschießen und die Übernahme des Gewehres auf seine Rechnung in Aussicht zu stellen, wenn es sich als brauchbar erweist. Das Gewehr ist nach dem Unfall dem Verkäufer zurückgegeben, und der Kaufpreis dem Kläger vom Lohne abgezogen worden. Eine Klage auf Nachzahlung dieses Betrages hat der Kläger nach seiner in der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1903 abgegebenen Erklärung nicht angestellt. Hiernach ist zunächst unzweifelhaft, was übrigens auch aus der Aussage des älteren F. hervorgeht, daß die dem Kläger persönlich drohenden, aus seinen rein persönlichen Verhältnissen hervorgegangenen Gefahren den Anstoß und die unmittelbare Veranlassung zum Ankauf des Gewehrs gegeben haben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, daß der ältere F. um des Schiffes willen, die Anschaffung der Waffe gern gesehen, vielleicht sogar empfohlen hat. Es kann aber bei dem Widerspruch der Zeugenaussagen und der Bedeutung, die angesichts dieses Widerspruchs den ursprünglichen Erklärungen des Klägers selbst zukommt, nicht als erwiesen gelten, daß der Schiffsherr die Anschaffung des Gewehres gefordert, oder gar auf seine Rechnung befohlen habe. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die allgemeinen Verhältnisse der Rheinschiffahrt zu solcher Anordnung Veranlassung hätten geben können. Nach des Klägers Zugeständnis hat sich während der ersten Monate seines Aufenthalts auf dem Schiffe dort keine Waffe befunden; es ist auch nicht behauptet worden, daß als bald eine andere angeschafft worden sei. Wenn der Kläger in zwei früheren von ihm namhaft gemachten Fällen wahrgenommen hat, daß der Kapitän bezw. der Wacht habende anderer Schiffe eine Schußwaffe besaß, so lassen die Einzelfälle keinen allgemeinen Schluß zu, zumal da das Schiff, auf welchem der Unfall geschehen ist, bei Nacht nicht nur vom Kläger, sondern auch von seinem Sohn und einem Matrosen bewohnt wurde. Nach alledem kann das Gewehr nicht als eine im Interesse der Sicherheit des Schiffes angeschaffte Betriebseinrichtung, und der Unfall nicht um deswillen, weil er durch eine solche Einrichtung verursacht worden, als Betriebsunfall gelten.

Nun hat allerdings Kapitän F. in der Unfalluntersuchungsverhandlung, ebenso wie sein Vater in der noch am Tage des Unfalls erstatteten Unfallanzeige angegeben, der Kläger habe unmittelbar nach dem Unfall erklärt, daß er selbst beim Aufspooen des Kesselfeuers das Gewehr mit der Boockstange umgestoßen habe. Ob diese Darstellung richtig ist, steht nicht fest, da der Kläger selbst wiederholt erklärt hat, die Ursache für das Umfallen des Gewehrs nicht zu kennen.

Wenn die erstere Darstellung richtig wäre, würde der Unfall durch eine unmittelbare Betriebshandlung herbeigeführt worden sein. Indessen hat das Rekursgericht davon abgesehen zu prüfen und zum Gegenstande weiterer Beweisaufnahme zu machen, ob die Sache tatsächlich so liegt. Denn auch, wenn das der Fall sein sollte, würde doch kein Betriebsunfall anzuerkennen gewesen sein. Der Unfall würde auch dann nicht durch die Betriebshandlung an sich, sondern nur dadurch zustande gekommen sein, daß der Kläger selbst durch sein freies Handeln, indem er sich bei der Arbeit mit einem offenbar gefährlichen Werkzeug umgab, in seinem persönlichen, betriebsfremden Interesse, und zwar in überaus leichtfertiger Weise, die Möglichkeit geschaffen hatte, die an sich gefahrlose Betriebstätigkeit zur Ursache des Unfalls werden zu lassen. Dieses betriebsfremde Handeln ist die eigentliche Ursache des Unfalls; die Verknüpfung des letzteren mit dem Betriebe würde danach, auch seinen Zusammenhang vorausgesetzt, nur so lose sein, daß ein

Neue Erpressungsurteile.

In Cleve sind fünf Arbeiter, die im Auftrage ihrer Mitarbeiter über die Rückzahlung von zwangsweise einbehaltenen Spargeldern verhandelten, wegen Erpressung zu je 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden, weil sie gemäß dem Beschlusse ihrer Fabrikversammlung ankündigten, daß die Arbeiter im Falle der Verweigerung der Rückzahlung die Arbeit niederlegen würden. Vergebens wird man hier nach den Merkmalen der widerrechtlichen Erlangung eines Vermögensvorteils suchen. War es doch ihr eigenes Geld, das die Leute zurück haben wollten. So trägt die Praxis des Reichsgerichts nur neue Verwirrung in die Rechtsprechung hinein, die das Vertrauen des Volkes zur Justiz gründlich untergraben muß.

Wegen Nötigung ist in Colmar ein kaum der Schule entwachsener Junge zu einer Woche Gefängnis verurteilt worden, weil er, der infolge eines Streiks als Handlanger feiern mußte, einen auf einem anderen Bau arbeitenden Jungen mit Steinwürfen bedroht haben soll. Man kann schwerlich annehmen, daß das Kind schon das Bewußtsein einer strafbaren Handlung hatte.

Gewerkschaftshäuser und Schankkonzession.

In Stralsund hat der Wirtschaftsbetrieb im Gewerkschaftshause eingestellt werden müssen. Diese vom Regierungspräsidenten ausgehende Verfügung stützt sich auf ein Kammergerichtskenntnis, welches auch Vereinen die Konzessionspflicht auferlegt; die Schankerlaubnis war aber von der unteren Behörde in Stralsund verweigert, weil angeblich kein Bedürfnis vorhanden sei. Nunmehr hat der Verein Arbeiterkafino ein anderes Lokal erworben, in dem schon seit 52 Jahren Wirtschaftsbetrieb vorhanden; es wird sich nun zeigen, ob die Bedürfnisfrage nicht noch einmal in Frage gestellt wird.

Kartelle und Sekretariate.

Im Geraer Arbeitersekretariat ist die Stellung des Sekretärs neu zu besetzen, da der bisherige Sekretär seine Stellung gekündigt hat.

Anderer Organisationen.

Ein Kongreß nichtsozialdemokratischer Arbeiterorganisationen ist für Mitte Oktober in Mitteldeutschland (Cassel oder Frankfurt a. M.) geplant, wie die „Soc. Praxis“ erfährt. Der Kongreß soll eine Rundgebung für die Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts, für eine einheitliche und freiheitliche Reform der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung, für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und für die Errichtung von Arbeiterkammern bezwecken. Es soll, wie mitgeteilt wird, der Öffentlichkeit gezeigt werden, daß Hunderttausende christlich und national denkender Arbeiter in den Grundfragen der sozialen Reform einig und geschlossen dastehen. Besser wäre es schon, diese Hunderttausende von Arbeitern würden sich der Million deutscher Arbeiter anschließen, die auf dem Boden einer einheitlichen und freiheitlichen Gewerkschaftsorganisation stehen. Der Kampf um ein freiheitliches Koalitionsrecht kann nicht erfolgreich geführt werden, wenn die Arbeiterklasse in verschiedene, sich grimmig behetzende Meerhaufen zersplittert ist. Durch Einheit zur Kraft, durch Kampf zur Freiheit! Das allein ist der Weg, der das in obigem Kongreßprogramm ange deutete Ziel greifen läßt.

Gewerkvereintliche Selbstkritik.

Als in Freiburg i. Schl. kürzlich ein Frauen-Gewerkverein (S.-D.) gegründet werden sollte, verbot ein Fabrikdirektor in der Annahme, das sei eine von den Gewerkschaften, die die Lage der Arbeiter verbessern wollen, den Arbeiterinnen den Beitritt. Daß diese Annahme falsch war, bezeugte darauf folgendes Schreiben der Schatzmeisterin des Frauen-Gewerkvereins, Frau Zerbst in Berlin, die um ihren Rat in dieser Situation er sucht wurde:

Werte Frau S.!

Mit Bedauern habe von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen, werde es Donnerstag dem Generalkrat vorlegen, vielleicht, daß ein Artikel zur Aufklärung im „Gewerkverein“ veröffentlicht wird. Werte Genossin! Wäre es vielleicht angebracht, wenn Sie dem Direktor, Herrn Neumann, sowie dem Spinnmeister wöchentlich den „Gewerkverein“ zur Verfügung stellen würden? Dann könnten sich die Herren doch selbst überzeugen, daß der Unterschied zwischen Gewerkverein und Gewerkschaft genau so groß ist, wie Tag und Nacht; und wenn ihnen dies klar ist, werden die Herren auch sicherlich nichts mehr gegen unsere Organisation einzumenden haben. Wir haben einen großen Teil Arbeitgeber, die nur mit Gewerkvereinen zu tun haben wollen, weil sie eingesehen haben, daß dann das Arbeitsverhältnis beiderseits ein zufriedenstellendes ist. Das ist aber von den Gewerkschaften nicht zu sagen, diese wollen den Kampf bis aufs Messer, wir aber wollen Ruhe und Frieden und auf gutlichem Wege mit den Herren Verhandeln. Ich möchte Sie nun bitten, den Rat nicht zu verlieren, ebenso auch die anderen Kolleginnen, denn eine Organisation, die auf so gutem Fundament und so guten Grundsätzen aufgebaut, wird sich überall Bahn brechen. In der Hoffnung, daß sich alles zum Besten wenden möge, zeichnet
Ihre

E. Zerbst, Schatzmeisterin.

Dieses Schreiben, wenn es dem Fabrikdirektor zu Gesicht gekommen ist, wird ihn genügend von der Ungefährlichkeit der Gewerkvereine überzeugt haben. Es ist doch gut, daß die armen Unternehmer nicht so ganz verlassen sind.

Mitteilungen.

An die Gewerkschaftskartelle und Centralvereine der Gewerkschaften Deutschlands.
Werte Genossen!

Die Textilarbeiter und Arbeiterinnen in Crimmitschau sind in einen Niesenkampf eingetreten. Die Arbeitszeit ist jetzt, obgleich über 4000 Frauen beschäftigt sind, (circa 1600 sind verheiratet und haben außer der Arbeitszeit selbstverständlich noch ihre Wirtschaft zu versorgen), 11 Stunden, in manchen Betrieben 10 $\frac{1}{2}$ Stunden.

Die Crimmitschauer Arbeiter sind seit dem Jahre 1898 alljährlich an die Fabrikanten herangetreten, daß diese die zehnstündige Arbeitszeit einführen möchten, immer sind die Arbeiter zurückgewiesen mit dem Bemerkten, daß dann das Geschäft in Crimmitschau nicht mehr konkurrenzfähig sei. In diesem Jahre haben die Arbeiter nun nochmals die Forderung: Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit, Beibehaltung der Löhne für Wochenlöhner wie bisher, und zehnprozentige Lohnerhöhung für Akkordarbeiter an die Fabrikanten eingereicht. Alle bisher stattgefundenen Verhandlungen waren resultatlos, das Gewerkegericht, welches noch vor der Arbeitseinstellung von

Neues Gewerbegericht. In Witten a. d. Ruhr ist vor kurzem ein neues Gewerbegericht errichtet worden.

Wahlen. In Neutlingen siegte die Arbeitnehmersliste des Gewerkschaftskartells. — In Flensburg wurden von den Arbeitnehmern die Kandidaten des Gewerkschaftskartells, von den Arbeitgebern die der Innungen und des Arbeitgeberverbandes gewählt.

Polizei und Justiz.

Arbeitersekretariat und Versammlungsrecht.

Daß in Oberschlesien vieles anders gemacht wird, als sonst im Staate, ist längst nichts neues mehr. Die Gewerkschaftsbewegung in jenem südöstlichsten Winkel des Reiches weiß ein Lied davon zu singen. Daß aber jetzt die legale Tätigkeit eines Arbeitersekretariats als Uebertretung des preussischen Versammlungsrechts geahndet wird, hat doch den Reiz der Neuheit für sich und wird in allen juristischen Kreisen Verwunderung erregen. Der frühere Arbeitersekretär Dr. Winter-Beuthen ist vom dortigen Schöffengericht und Landgericht wegen Veranstaltung einer nicht angemeldeten Versammlung zu 40 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Zu den Obliegenheiten des Beuthener Sekretariats gehört die sachverständige Beratung und Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten, die besonders in Oberschlesien, wo Streiks leicht einen tumultarischen Charakter annehmen, unerlässlich ist. Am 8. Januar d. J. brach auf der dortigen Florentiner-Grube ein Streit aus und die Ausständigen, in der Annahme, der Arbeitersekretär werde mit der Grubenverwaltung verhandeln, kamen täglich vor dem Sekretariat zusammen, so auch am 12. Januar, an welchem Tage der Leiter der Ausständigen, Sch., sich mit Dr. Winter über die Arbeiterforderungen im Sekretariat beriet. Um Klarheit zu gewinnen, besprach sich Sch. auch mit draußen stehenden Arbeitern und kehrte mit fünf derselben in das Sekretariat zurück, um dort die Wünsche der Ausständigen in korrekter Form zu Papier zu bringen. Das letztere wurde von Dr. Winter besorgt, das Schriftstück verlesen und von den Anwesenden unterzeichnet. Nach und nach kamen die Ausständigen selbst in das Sekretariat, um die formulierten Forderungen, auf deren Basis Dr. Winter verhandeln sollte, zu unterschreiben.

In dieser sich völlig im Rahmen der Sekretariatstätigkeit haltenden Mitwirkung Dr. Winters erblickte die Beuthener Polizei die Abhaltung einer unangemeldeten Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Sie „löste diese auf“ und die Folge war die Anklage und Verurteilung Dr. Winters zu der eingangs erwähnten Strafe. Die von Dr. Winter gegen das Schöffengerichtsurteil eingelegte Berufung wurde vom Landgericht kostenpflichtig verworfen. In der Begründung heißt es:

„In den Räumen des Sekretariats sind Hunderte von Arbeitern versammelt gewesen, wenn auch nicht auf einmal, so doch nacheinander. Das Zusammenkommen der Arbeiter hat den Zweck gehabt, ihre Wünsche in der ihnen vom Angeklagten gegebenen Form und Fassung der Grubenverwaltung zu unterbreiten. Diese auf gemeinsamem Wollen beruhende, nicht rein zufällige, sondern durch Sch. mit Wissen des Angeklagten, veranlaßte Zusammenkunft einer großen Personenzahl stellt eine Versammlung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 18. März 1850 dar. Als öffentliche Angelegenheit ist nach ständiger Rechtsprechung die Lohnfrage anzusehen. Die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse auf der Florentiner-Grube insbesondere sind nicht lediglich Privatangelegenheiten der dort beschäftigten Arbeiter; eine Abänderung derselben Sinne der Streikenden würde auch auf die

Betriebsverhältnisse anderer Grubenverwaltungen eingewirkt haben. Das Erörtern dieser öffentlichen Angelegenheit ist darin zu sehen, daß Sch. und die fünf Deputierten dem Angeklagten die Wünsche der Arbeiter kundgaben, der Angeklagte darüber mit ihnen sprach und dann den Wünschen eine eigene Form und Fassung verlieh. Der Begriff des „Erörterens“ erfordert nicht eine geordnete Debatte, Rede und Gegenrede, sondern es genügt eine einseitige Beleuchtung der Angelegenheit. Eine Erörterung liegt in der Besprechung des Angeklagten mit Sch. und der Arbeiterdeputation über die Arbeiterforderungen. Als Erörterung ist aber auch das Verlesen des vom Angeklagten aufgesetzten Schriftstücks vor dem Unterschreiben durch die einzelnen Arbeiter anzusehen. Der Angeklagte ist an der Versammlung insofern beteiligt gewesen, als er den Zusammengekommenen die Räume des Sekretariats überlassen hat. Er ist ferner dadurch, daß er die Wünsche der Versammelten formuliert und die einzelnen zur Unterschrift herantreten ließ, als Vorsteher, Ordner und Leiter, und dadurch, daß er mit Sch. und den fünf Deputierten die Wünsche der Arbeiter besprach, auch als Redner aufgetreten. Durch diese Tätigkeit in der polizeilich nicht angemeldeten Versammlung hat sich der Angeklagte der Uebertretung der §§ 1 und 12 des Gesetzes vom 18. März 1850 schuldig gemacht und ist deshalb vom ersten Richter mit Recht bestraft worden.“

Dieses Urteil und noch mehr seine Begründung müssen lebhafteste Zweifel erwecken, ob die Richter sich jemals mit der Wirksamkeit eines Arbeitersekretariats vertraut gemacht haben, denn erblickt man in solcher Beratung eines Arbeitersekretariats bei Arbeitsdifferenzen eine anmeldepflichtige Versammlung, dann würde sich aber auch jeder andere als Vermittler Angerufene (Gewerberichter, Unternehmer usw.), der mit mehreren Personen über Lohn Differenzen verhandelt, sei es im amtlichen Bureau oder im Fabrikfaktortor, des gleichen Vergehens schuldig machen. Daß eine solche Rechtsentscheidung, die jede Verständigung bei Arbeitsdifferenzen von bureaukratischen Formalitäten abhängig macht und dadurch erschwert, dem Gesetz nicht entspricht, ist leicht einzusehen. Ueberdies ist es unzutreffend, daß Lohnstreitigkeiten innerhalb eines einzelnen Betriebes nach der ständigen Rechtsprechung als öffentliche Angelegenheiten anzusehen sind. Die Rechtsprechung hat im Gegenteil als Voraussetzung der Öffentlichkeit einer Angelegenheit angenommen, daß sie den direkten Interessentenkreis eines einzelnen Betriebes überschreite. In diesem Sinne sind Werkstattdersammlungen von der Anmeldepflicht nicht betroffen. Es fehlt aber in dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Falle auch alles, was auf den Charakter einer Versammlung schließen könnte. Was das Berufungsgericht als Belastungsmaterial für Dr. Winter anführt, daß er die Räume des Sekretariats hergab, daß er mit Arbeitern beratschlagte, daß er niederschrieb, vorlas, unterschreiben ließ und daß er sogar — redete, daß alles sind ganz selbstverständliche Handlungen seiner Tätigkeit als Arbeitersekretär. Wie soll ein Arbeitersekretär seinen Beruf ausüben, ohne die Ratuchenden bei sich zu empfangen, ohne sie anzuhören, ohne zu schreiben oder zu reden und ohne daß ein gemeinsames Wollen ihn mit seinen Klienten verbindet? Nur die völlige Unkenntnis der Pflichten eines Arbeitersekretärs kann aus diesen Umständen die Merkmale einer Versammlung schöpfen. Eine solche Auffassung des Versammlungsrechts würde zu so ungeheuerlichen Konsequenzen führen, daß die oberen Gerichte, deren Nachprüfung das Beuthener Urteil unterbreitet wird, die Entscheidung der Vorderrichter sicherlich aufheben werden.